



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

WVR - Klausur
am 12.01.2024

WVR-I/24 = ÖR 8 am 8. August 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Der Oberbürgermeister**

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

Fachdienst:	Recht (FD 17)
Bearbeiter/in:	Frau Simon
Zimmer:	048
Telefon:	05361 / 28-190
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	Clara-Simon@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Sen/1670
Datum:	12.01.2024

Lieber Herr Referendar Winkelmann,

anliegend erhalten Sie eine Klageschrift nebst Auszügen aus dem dazugehörigen Verwaltungsvorgang. Mit richterlicher Verfügung vom 18.12.2023 sind wir aufgefordert, binnen eines Monats auf die Klage zu erwidern. Der Verwaltungsvorgang und das Empfangsbekanntnis sind bereits übersandt worden.

Ich bitte Sie, die Rechtslage gedanklich umfassend zu prüfen und einen Schriftsatz an das Gericht zu verfassen. Ein Rechtsgutachten benötige ich nicht. Eventuell erforderliche weitere Schriftsätze sind ebenfalls zu entwerfen. Alle Schriftsätze signiere ich. Bitte verwenden Sie die verwaltungsübliche Verfügungstechnik. Rechtsfragen, die nicht in einem Schriftsatz zu erwähnen, aber in dieser Angelegenheit von Bedeutung sind, legen Sie bitte in einem ergänzenden Vermerk dar.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Prüfung auch folgendes:

Es kann nicht darauf ankommen, ob beim Eintreffen der Einsatzkräfte aufgrund des umsichtigen Eingreifens des Grundstückseigentümers (noch) eine tatsächliche Gefahr bestand. Selbst wenn der Kläger das Feuer zu jeder Zeit unter Kontrolle gehabt haben sollte, dürfte das am Ende keine Rolle spielen. Maßgeblich ist vielmehr, dass angesichts der Anrufe von vier verschiedenen Personen bei der Leitstelle von einem Brand

auszugehen war. Die Anrufer haben übereinstimmend auf einen Feuerschein sowie ein Knistern im Glindweg aufmerksam gemacht.

Der Kläger hatte das Feuer unmittelbar auf dem Boden entzündet. Eine ummauerte Feuerstelle oder ein Feuerkorb waren nicht vorhanden. Die Feuerstelle war lediglich mit einer Lage Ziegelsteine abgegrenzt. Nach Aktenlage besteht der Garten an dieser Stelle aus einer Rasenfläche, welche mit Sträuchern und Hecken sowie einer großen Fichte umpflanzt ist. Dem Kläger hätte sich angesichts dessen die Möglichkeit eines Funkenflugs aufdrängen müssen. Ein Pool oder Gartenteich war nicht vorhanden.

Mehrere Personen haben übereinstimmend bekundet, dass es die Idee des Klägers gewesen sei, an diesem Abend ein Feuer zu entzünden, und er dies mit dem Grundstückseigentümer zuvor nicht explizit abgesprochen gehabt habe.

Die anrufenden Personen durften aufgrund des auftretenden Lichtscheins sowie des Knisterns angesichts der Trockenheit von einer Brandgefahr ausgehen, zumal es bereits mitten in der Nacht war. Außerdem besteht nach § 7 NBrandSchG bei Feuer eine Meldepflicht.

Im Übrigen verweise ich auf unseren Bescheid.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Simon

(Fachdienstleiterin Recht)



Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg | Porschestra. 49 | 38440 Wolfsburg

mit PZU

Herrn Jörn Kieske
Zur Wasserbrücke 13
38440 Wolfsburg

Fachdienst:	Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz (FD 33)
Bearbeiter/in:	Herr Senge
Zimmer:	052
Telefon:	05361 / 28-270
Fax:	05361 / 28-010
E-Mail:	Claus-Senge@stadt-wolfsburg.de
Mein Zeichen:	33.7/Sen/1670
Datum:	13.11.2023

Gebührenbescheid

Sehr geehrter Herr Kieske,

gemäß Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg Nr. 53 vom 22.12.2017) erhebe ich für die angegebene Leistung die genannten Gebühren:

Leistung vom: 15.09.2023
Einsatzstelle: Wolfsburg, Glindweg 3
Art der Leistung: Ausrücken der Feuerwehr, verursacht durch Abbrennen eines Lagerfeuers zur Nachtzeit

Am 15.09.2023 gingen zwischen 00:36 Uhr und 00:40 Uhr bei der Leitstelle Wolfsburg insgesamt vier Anrufe ein, durch die ein sichtbarer Feuerschein sowie ein Knistern im Glindweg gemeldet wurden. Nach den Schilderungen der ersten Anruferin um 00:36 Uhr gegenüber dem zuständigen Leitstellendisponenten habe sich das Feuer im hin-

teren Teil des Gartens befunden, direkt neben einer großen Fichte, die nach den Ausführungen der Anruferin vermutlich knochentrocken gewesen sei. Das Feuer sei ziemlich hell und knisterte; die Anruferin habe den Lichtschein aus ca. 60 m Entfernung deutlich sehen können. Die Ausführungen der weiteren drei Anrufer stimmten hiermit inhaltlich überein.

Der Feuerwehr Wolfsburg wurde um 00:41 Uhr über die Leitstelle ein Flächenbrand im Glindweg gemeldet. Es rückten ein Hilfeleistungslöschfahrzeug, ein Tanklöschfahrzeug sowie insgesamt sechs Einsatzkräfte aus. Beim Eintreffen der Rettungskräfte war die Polizei bereits vor Ort.

Nach Erkundung der Lage stellte sich heraus, dass auf dem Grundstück Glindweg 3 ein Lagerfeuer von ca. 1 m Durchmesser im Garten entfacht worden war. Dieses war auf dem Boden angelegt worden und lediglich mit einer Lage Ziegelsteine abgegrenzt.

Ein Mann – wie sich später herausstellte der Grundstückseigentümer Herr Petersen – löschte das Feuer mit einem Gartenschlauch, weitere Personen waren damit beschäftigt, den Boden ca. 10 cm umzugraben sowie diesen zu bewässern.

Nach Angaben von Herrn Petersen haben Sie das Feuer – ohne Kenntnis des Herrn Petersen – in dessen Garten entzündet, als sich Herr Petersen gerade im Haus befand. Diese Angaben wurden von den umstehenden Personen bestätigt. Angesichts der Nachtzeit, der Größe und der daraus resultierenden Sichtbarkeit des Feuers sowie der Wetterverhältnisse im Zusammenhang mit der extremen Trockenheit mussten Sie davon ausgehen, dass jemand die Feuerwehr alarmieren würde. Daher werden Sie als Kostenschuldner herangezogen. Eine Heranziehung des Grundstückseigentümers ist nicht geboten, weil Sie das Feuer ohne dessen Zutun entzündet haben.

Nach der oben genannten Satzung ist die erbrachte Leistung gebührenpflichtig.

Ich erhebe daher nach Maßgabe des Gebührentarifs der Satzung nachfolgende Gebühr, wobei jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt ist, sofern kein Pauschalsatz vorgesehen ist.

<u>Einsatz von Personal:</u>	<u>Betrag</u>
1 Einsatzkraft gehobener Dienst, 58,- Euro/Std. (30 Min.)	29,00 Euro
5 Einsatzkräfte mittlerer Dienst à 48,- Euro/Std. (30 Min.)	120,00 Euro

Einsatz von Fahrzeugen: (mit Beladung, ohne Personal)

1 Hilfeleistungslöschfahrzeug, 161,- Euro/Std. (30 Min.)	80,50 Euro
1 Tanklöschfahrzeug, 181,- Euro/Std. (30 Min.)	90,50 Euro

Gesamtbetrag: 320,00 Euro

Der Gesamtbetrag ist zu zahlen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Angabe des Kassenzeichens „531-508244/880-23“ auf das unten aufgeführte Konto der Stadtkasse Wolfsburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Senge

(Sachbearbeiter)

Stadt Wolfsburg
Feuerwehr

Dieselstraße 24
38446 Wolfsburg

Brandbericht (Nr. 927/23)

Stichwortbeschreibung: B2 – Flächenbrand
Datum: 15.09.2023
Einsatzort: Glindweg
Objekt: Grünfläche
Alarmierungszeit: 00:41 Uhr
Fahrzeuge: Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF), Tanklöschfahrzeug (TLF)
Ausfahrt: 00:42 Uhr (HLF); 00:43 Uhr (TLF)
Ankunft: 00:48 Uhr (HLF); 00:48 Uhr (TLF)
Rückfahrt: 01:00 Uhr (HLF); 01:06 Uhr (TLF)
Eintreffen Feuerwehrhaus: 01:12 Uhr (HLF); 01:12 Uhr (TLF)
Einsatzleiter: BOI Lange (Brandoberinspektor)

Bericht

1) Ausgangslage

Gemeldet wurde der Leitstelle ein Flächenbrand (B2) im Glindweg 3.

In den Wochen vor dem Einsatz war es sehr trocken, es hatte mehrere Wochen nicht geregnet. Die Vegetation war infolge des heißen Sommers, der noch im September anhielt, stark ausgetrocknet. In den Wochen vor dem Einsatz war es zu mehreren Heckenbränden durch Brandstiftung gekommen. Wegen der Nachtzeit war es zum Einsatzzeitpunkt bereits dunkel, wodurch die Sichtverhältnisse eingeschränkt waren.

2) Einsatz

Bei Ankunft an der Einsatzstelle war die Polizei bereits vor Ort. Die erste Erkundung der Lage ergab Folgendes:

Ein Bekannter des Bewohners des auf dem Grundstück befindlichen Wohnhauses hatte hinten im Garten ein Lagerfeuer von ca. 1 m Durchmesser entfacht.

Das Lagerfeuer war direkt auf dem Boden angelegt worden, lediglich rundum mit einer Lage Ziegelsteine umrandet.

Beim Eintreffen der Feuerwehr wurde das Feuer bereits von dem Bewohner mit einem Gartenschlauch gelöscht, der Boden 10 cm umgegraben und bewässert.

Weitere Löscharbeiten durch die Feuerwehr waren nicht notwendig. Die Einsatzstelle wurde an die Polizei übergeben.

Lange

gez. Lange, Brandoberinspektor, 15.09.2023



**Verwaltungsgericht
Braunschweig**
5. Kammer
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Aktenzeichen

5 A 437/23

EGVP-Eingang Stadt
Wolfsburg:

18.12.2023

Ihr Zeichen
33.7/Sen/1670

Telefon
0531/488-3015

Braunschweig, den 18.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Kieske ./. Stadt Wolfsburg

wird Ihnen hiermit die beigefügte Klageschrift vom 15.12.2023, hier eingegangen am 15.12.2023, zugestellt.

Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben,
- das beigefügte Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden,

- sich schriftlich zu äußern und zwar binnen eines Monats,

- Ihre vollständigen Unterlagen dem Gericht zu übersenden.

Es wird Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern, ob einer Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter / die Einzelrichterin Gründe entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Pringstein

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Auf Anordnung

Müller

Justizangestellte

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.

Kersten & Schmal

Rechtsanwälte

RAe Kersten & Schmal, Samlandring 17, 38440 Wolfsburg

beA Eingang Verwal-
tungsgericht Braun-
schweig:

15.12.2023

Thomas Kersten

Rechtsanwalt

Torsten Schmal

Rechtsanwalt

Samlandring 17
38440 Wolfsburg

Telefon: 05361/96741-0

Telefax: 05361/96741-10

E-Mail: kanzlei@kersten-
schmal.de

Unser Zeichen:

00971/17 04/VerwR

Wolfsburg, den 15.12.2023

KLAGE

des Herrn **Jörn Kieske**, Zur Wasserbrücke 13, 38440 Wolfsburg

-Klägers-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Kersten & Schmal, Samlandring 17, 38440 Wolfsburg

gegen

die Stadt Wolfsburg – FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg, vertreten durch den Oberbürgermeister (Az. 33.7/Sen/1670)

-Beklagte-

wegen: Gebührenbescheid Feuerwehreinsatz

vorläufiger Streitwert: 320,00 Euro

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,
den Gebührenbescheid der Beklagten vom 13.11.2023 (Az.
33.7/Sen/1670) aufzuheben.

Begründung:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Zwar hat der Kläger in den späteren Abendstunden in der Nacht auf den 15.09.2023 ein kleines Lagerfeuer im Garten seines Bekannten Gregor Petersen (Glindweg 3) entzündet. Beide – der Kläger und Herr Petersen – waren kurz zuvor von einer privaten Feier zurückgekehrt und wollten den Abend bei Herrn Petersen auf der Terrasse ausklingen lassen. Zu diesem Zweck entzündete der Kläger das Lagerfeuer, um hierfür einen gemütlichen Rahmen zu schaffen, während Herr Petersen noch kurz ins Haus gegangen war. Dies hatte er zuvor zwar nicht explizit mit Herrn Petersen abgesprochen; da beide in der Vergangenheit aber bereits zu anderen Gelegenheiten ein Lagerfeuer gemacht hatten, ging der Kläger davon aus, dass es auch an diesem Abend im Sinne des Grundstückseigentümers war.

Die Feuerstelle war mit einem Ring aus Steinen mit einem Durchmesser von knapp 1 m abgegrenzt. Innerhalb dieses Rings war eine etwa 10 cm tiefe Grube ausgehoben. Es befanden sich keine Gehölze oder brennbaren Gegenstände in der unmittelbaren Nähe. Zwar ist das Grundstück von Hecken und Sträuchern umgrenzt, der Feuerplatz befand sich jedoch in der Mitte des Gartens und damit jeweils etwa 2 m von diesen entfernt. Zudem lag im Garten ein Gartenschlauch bereit, welcher über einen privaten Brunnen an das Grundwasser angeschlossen ist. Der Kläger hat das Feuer zu keiner Zeit aus den Augen gelassen, sondern stand stets unmittelbar daneben.

Offenbar aus Missgunst riefen Nachbarn des Herrn Petersen die Feuerwehr sowie die Polizei. Diese trafen kurze Zeit nach Entzünden des Lagerfeuers ein. Obwohl offensichtlich von dem Feuer keinerlei Gefahr ausging, wurde es von Herrn Petersen mithilfe des Gartenschlauchs gelöscht.

Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine von dem Lagerfeuer ausgehende tatsächliche Gefahr.

Die Beklagte hat außerdem ihr Ermessen bei der Auswahl des Gebührenschuldners falsch ausgeübt. Der Kläger hat das Feuer zwar entzündet, hierdurch aber nicht den Feuerwehreinsatz erforderlich gemacht. Vielmehr haben ein oder mehrere Nachbarn den Einsatz grundlos und grob fahrlässig ausgelöst, indem sie aufgrund eines harmlosen Lagerfeuers Polizei und Feuerwehr informiert haben. Keiner der Anrufenden hat offenbar selbst ein Feuer gesehen, sondern lediglich ein Knistern sowie einen Lichtschein gemeldet. Dass jemand hieraus den Schluss auf ein – nicht unter Kontrolle stehendes – Feuer zieht, kann nicht dem Kläger angelastet werden. Eine Meldepflicht besteht zudem nur im Falle einer tatsächlichen Gefährdung. Wenn man im Garten grillt, muss man schließlich auch nicht damit rechnen, dass jemand die Feuerwehr ruft und man anschließend den Feuerwehreinsatz bezahlen muss. Auch hier besteht schließlich abstrakt die Möglichkeit eines Funkenflugs. Letztlich handelt es sich vorliegend um ein Missverständnis, für das die Allgemeinheit aufkommen muss – und nicht der Kläger. Zudem ist der Kläger nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Feuer entzündet wurde.

Im Übrigen bittet der Kläger auch deshalb darum, von der Kostenerhebung abzusehen, weil er derzeit finanziell und psychisch besonders belastet ist. Seine Ehefrau ist schwer erkrankt und kann daher seit geraumer Zeit nichts zum Familieneinkommen beitragen.

Unsere Vollmacht im Original sowie eine Abschrift des dieser Klage zugrundeliegenden Bescheides fügen wir bei.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vollmacht sowie der Abschrift des Bescheids wird abgesehen.

Schmal

Schmal

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Rechtsreferendar Winkelmann und haben die ihm von Frau Fachdienstleiterin Simon übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **12.01.2024**.
3. Die Formalien (Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Falls eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
6. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
7. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.
8. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
9. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Stadt Wolfsburg örtlich und sachlich zuständig ist;
 - der Bescheid vom 13.11.2023 dem Kläger am 15.11.2023 zugestellt wurde.
10. Auf die anliegende Satzung der Stadt Wolfsburg wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die nicht abgedruckten Teile „(...)“ sind für die Bearbeitung ohne Belang.

Satzung der Stadt Wolfsburg

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ [...] hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der angewandten Normen „§§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) und für gebührenpflichtige freiwillige Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung entgeltlicher Pflichtaufgaben gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 6, Abs. 3 NBrandSchG durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig. Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Anrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 NBrandSchG).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

(...)

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist die Person, die diese Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. (...)

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. (...)

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte. (...)

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Gebühr wird nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Unbillige Härte

Die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Haftung

Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage (Gebührentarif)

Gebüh- renziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Preis
1	Personaleinsatz		
1.1	Beamte/r mittlerer Dienst	je angefangene 30 Min.	24,00 Euro
1.2	Beamte/r gehobener Dienst	je angefangene 30 Min.	29,00 Euro
(...)	(...)	(...)	(...)
2	Einsatz von Fahrzeugen	Bemessungsgrundlage	Preis
2.1	(...)	(...)	(...)
2.2	Fahrzeuggruppe 2		
2.2.1	Tanklöschfahrzeug	je angefangene 30 Min.	90,50 Euro
2.2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug	je angefangene 30 Min.	80,50 Euro
(...)	(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)	(...)